

Abrechnung von Reisekosten und Sitzungsgeld
- Ehrenamt -

Name, Funktion	<input type="checkbox"/> Vorsitzender <small>i. S. v. § 2 Abs. 2 AufwES</small>	<input type="checkbox"/> IngKN intern
Anlass der Dienstreise		
Ort, Datum des Dienstgeschäfts		
Strecke, Angabe auch für Sitzungsgeld erforderlich <small>z. B. Hannover – Braunschweig – Hannover / innerhalb Hannovers</small>		
mit dem PKW gefahrene km	x 0,30 € =	
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln*) <small>ggf. auch Kosten eines Mietwagens oder einer Flugreise</small>		
Übernachungskosten einschl. Kosten des Frühstücks*)		
Auslagen*) <small>insb. Taxi, Parkgebühren, Sitzplatzreservierung</small>		
Bankverbindung (falls IngKN nicht bekannt) <small>IBAN, ggf. abweichender Kontoinhaber</small>		
Datum, Unterschrift		

*) Vorhandene Nachweise bitte beifügen

Wird von der Geschäftsstelle ausgefüllt:

Summe Reisekosten	Sachkonto	rechnerisch richtig	
Summe Sitzungsgeld <small>(nicht für Vorstand, Ausnahme Eintragungsausschuss)</small>	Sachkonto	sachlich richtig	
Summe Überweisungsbetrag		Für die Überweisung erfasst am	
AZ 02402 / Jahr / Übersicht Reisekosten Ehrenamt (Eintrag Zahlungszeitpunkt)		<input type="checkbox"/> eingetragen	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich

Ab dem 01.01.2015 gilt:

I. Auszug - Aufwandsentschädigungssatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ingenieurkammer Niedersachsen gewährt Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4
1. den Mitgliedern ihrer Organe und Ausschüsse mit Ausnahme des Vorsitzenden des Eintragungsausschusses,
 2. den Mitgliedern der Fachgremien (Prüfungskommissionen) nach § 4 der Sachverständigenordnung i.V.m. § 5 der Richtlinie zur Sachverständigenordnung und § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung,
 3. den Mitgliedern des Beirats des Ingenieurversorgungswerks (§ 9 der Satzung des Ingenieurversorgungswerks i.V.m. § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung),
 4. den vom Vorstand nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung beauftragten Sachverständigen.
- (2) ¹Leistungen nach dieser Satzung sind zu versteuern, soweit die Steuergesetze dies bestimmen.
²Dafür ist verantwortlich, wer eine Leistung empfangen hat.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) ¹Hat eine nach § 1 entschädigungsberechtigte Person an einer Sitzung eines Gremiums nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder eines Gremiums von Sachverständigen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 als dessen Mitglied oder auf Einladung teilgenommen, so erhält sie je nach der gefahrenen Strecke (Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet) folgendes Sitzungsgeld:

Gefahrene Strecke (km)	Sitzungsgeld (Euro)
bis 100	120
über 100 bis 200	140
über 200 bis 300	160
über 300	180

²Durch das Sitzungsgeld wird die Zeitversäumnis infolge der Teilnahme an der Sitzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung und der Hin- und Rückfahrt abgegolten.

- (2) Die Vorsitzenden der von der Vertreterversammlung gewählten Ausschüsse und die Mitglieder des Beirats des Versorgungswerks erhalten zur Abgeltung ihrer höheren Zeitversäumnis bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzung einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach Absatz 1 in Höhe von 60 Euro.

§ 3 Monatspauschalen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung wie folgt:
1. Präsident 2000 Euro,
 2. Vizepräsidenten 1000 Euro,
 3. andere Vorstandsmitglieder 700 Euro,
 4. Vorsitzender des Verwaltungsrats 700 Euro,
 5. andere Mitglieder des Verwaltungsrats 360 Euro.
- (2) ¹Neben der Pauschalentschädigung gem. Absatz 1 erhalten Vorstandsmitglieder kein Sitzungsgeld nach § 2, ausgenommen bei Teilnahme als Mitglied an einer Sitzung des Eintragungsausschusses. ²Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für dessen Sitzungen kein Sitzungsgeld.

§ 4 Reisekosten

- (1) ¹Hat eine nach § 1 entschädigungsberechtigte Person eine Reise unternommen
1. aus Anlass einer Sitzung, für die ihr nach § 2 Sitzungsgeld zusteht,
 2. in Wahrnehmung ihres Amtes als Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrats oder
 3. in Erledigung eines Auftrags nach § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung und mit Zustimmung des Vorstands, so werden ihr die notwendigen Fahrtkosten und, falls eine auswärtige Übernachtung erforderlich ist, die Übernachtungskosten sowie die mit der Reise verbundenen notwendigen Auslagen erstattet. ²Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) ¹Notwendige Fahrtkosten werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe erstattet. ²Die Wahl des Verkehrsmittels ist frei.
- (3) Bei An- und Abreise mit dem Pkw wird eine Pauschale in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenem km gewährt.
- (4) ¹Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn erstattet. ²Die Kosten eines Ermäßigungsausweises wie der Bahncard werden erstattet, wenn der Preisvorteil für den Ermäßigungszeitraum die Anschaffungskosten übersteigt.
- (5) Kosten für Reisen mit dem Flugzeug (Economy-Class) oder Mietwagen werden ersetzt, wenn sie gegenüber den in Absatz 3 oder 4 genannten Verkehrsmitteln günstiger sind oder eine erhebliche Zeitersparnis mit sich bringen.
- (6) Wird eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so werden notwendige Kosten, einschließlich der Kosten des Frühstücks, auf Nachweis erstattet.
- (7) Auslagen sind Ausgaben, die aus Anlass der Reise anfallen, insbesondere für Taxi, Parkgebühren, Sitzplatzreservierung, Gepäckbeförderung, Telefon oder Internetnutzung.

II. Allgemeine Genehmigung Dienstreisen

Der Vorstand hat Dienstreisen von Ehrenamtsträgern mit Beschluss 07/14 vom 27.05.2014 innerhalb ihres jeweiligen Aufgabengebietes allgemein genehmigt. Es bedarf daher in aller Regel keiner individuellen Genehmigung einer Dienstreise durch die Ingenieurkammer.

III. Für Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

Wenden Sie sich ggf. bitte an
Jana Ludewig, Tel. 0511 39789-18, jana.ludewig@ingenieurkammer.de